

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER DIE FESTSETZUNG
DER VERKAUFSZEITEN FÜR DEN VERKAUF BESTIMMTER WAREN
AN SONN- UND FEIERTAGEN IM STADTGEBIET ROSENHEIM

841 a

Vom 30. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 4)

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), sowie auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2. August 1994 (GVBl. S. 781), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1
Rahmenzeit

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch:

Verkaufsstellen in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr.

2. Bäcker- und Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäckerwaren und Konditorwaren oder Bäckerwaren oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden in der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr für die Abgabe dieser Waren.

Die Öffnungszeiten müssen von außen lesbar und an einer gut sichtbaren Stelle an der Ladentüre oder in deren Nähe am Schaufenster mit einer nicht abwaschbaren Farbe fest angebracht sein.

3. Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgeboten werden, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr.

(2) Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gelten nicht für die Abgabe am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2
Hauptgottesdienst

Die Betriebsinhaber der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verkaufsstellen haben bei der Festlegung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.